



# „Urgemütlich“



Karnevalsgesellschaft der Kolpingsfamilie Velbert e. V. – gegründet 1902

---

## Vereinsatzung

### Präambel

Die KG Urgemütlich ist als Abteilung der Kolpingsfamilie Velbert im Jahr 1902 gegründet worden. Zukünftig soll die Abteilung als eigenständiger Verein geführt werden und gibt sich nachfolgende Satzung:

### §1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Urgemütlich“ Karnevalsgesellschaft der Kolpingsfamilie Velbert.
2. Sitz des Vereins ist Velbert.
3. Nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Velbert führt der Verein den Zusatz e.V..
4. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1.5. und endet am 30.4..

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung des karnevalistischen Brauchtums im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 23 der Abgabenordnung,
  - b) die Förderung des karnevalistischen Tanzsports im Sinne des §52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
  - a) durch die Durchführung von Karnevalssitzungen, die Teilnahme an karnevalistischen Umzügen sowie die Förderung des Jugend- und Seniorenkarnevals,
  - b) durch die permanente Unterhaltung und Förderung von karnevalistischen Tanzgarden unterschiedlicher Altersgruppen, die regelmäßige Tanztrainings sowie Auftritte auf vereinseigenen und -fremden Veranstaltungen durchführen sowie an Tanzturnieren teilnehmen.
- 3a. Ein besonderes Ziel des Vereins ist die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an karnevalistisches Brauchtum. Die Umsetzung des Satzungszweckes darf der ideellen und religiösen Zielsetzung der Kolpingsfamilie nicht widersprechen.

4. Der Verein kann hilfsbedürftige Personen i.S.d. §53 AO sowie solche Projekte unterstützen, die hilfsbedürftige Personen i.S.d. §53 AO zugute kommen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§3 Mitglieder des Vereins**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Ebenfalls können juristische Personen Mitglied des Vereins werden.
2. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten.
5. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Jahresende mit der Frist von drei Monaten,
  - b) durch Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn die Mitgliedschaft im Sinne des Vereinszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint oder ein Mitglied die Interessen des Vereins in schuldhafter Weise grob verletzt.
  - c) durch Tod bzw. durch Auflösung der juristischen Person.

### **§4 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

### **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und bei Fassung der Beschlüsse durch ihr Stimmrecht mitzuwirken. Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
2. In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie unter Angabe einer Tagesordnung beim Vorstand beantragt.

3. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung zur Absendung gelangen; das Datum des Poststempels ist maßgebend. In der Einladung ist die vom Vorstand aufgestellte Tagesordnung mitzuteilen.
- 3a. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz / anderen Medien / Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
4. Regelmäßige Gegenstände in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) alle drei Jahre die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
  - d) die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen aus der Versammlung, die auf ein Jahr erfolgt, wobei eine einmalige Wiederwahl möglich ist.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Anträge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind möglich, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Eine Übertragung von Stimmen ist nicht möglich.
- 7a. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.
8. Über Verlauf und Ergebnis der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift anzufertigen, die der/die 1. Vorsitzende und Schriftführer/in zu unterzeichnen hat. Die Niederschrift ist innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche sind mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.
9. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, es sei denn, ein Drittel der anwesenden Mitglieder beantragen den Ausschluss der Öffentlichkeit.
10. Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassierer
  - dem Schriftführer
  - dem Vorsitzenden der Kolpingsfamilie Velbert oder einem von ihm benannten ständigen Vertreter des Vorstandes der Kolpingsfamilie Velbert
  - bis zu vier Beisitzern
2. Der Vorstand muss zu mindestens  $\frac{2}{3}$  aus Mitgliedern der Kolpingsfamilie Velbert bestehen.
  3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vertreter der Kolpingsfamilie Velbert ist nicht durch die Mitgliederversammlung wählbar.
  4. Im Außenverhältnis wird der Verein jeweils durch den ersten Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat die Geschäfte des Vereins zu führen und für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen. Jährlich einmal hat der Vorstand die gesamten Bücher und Geschäftsunterlagen von beiden Kassenprüfern prüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
  6. Der Vorstand hat das Recht, Sachkundige zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen.
  7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Zu den Beschlüssen des Vorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

### **§7 Haftung**

1. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für einen Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine Ausführung seines Amtes begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
2. Dieses gilt auch für die Haftung des Vorstandes, es sei denn, dieser hat den Schaden vorsätzlich verursacht.
3. Für Verpflichtungen des Vereins haftet der Verein mit seinem Vermögen.

### **§8 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

1.
  - a) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins obliegen der Mitgliederversammlung und bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
  - b) Im Falle einer mangelnden Beschlussfähigkeit ist eine Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist dann mit  $\frac{3}{4}$

Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kolpingsfamilie Velbert, Kolpingstr. 11, 42551 Velbert, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in der Stadt Velbert zu verwenden hat.
3. Die Satzung wurde durch das Bundespräsidium des Kolpingwerkes Deutschland genehmigt. Jede Satzungsänderung bedarf ebenfalls der Genehmigung.

### **§9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Velbert, 2.6.2022